

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 22. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2018)

zum Thema:

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in der Praxis – Bilanz 2016

und **Antwort** vom 05. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Mrz. 2018)

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage 18/13572
vom 22. Februar 2018
über Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in der Praxis – Bilanz 2016

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wurden im Jahr 2016 an öffentliche Stellen des Landes Berlin und andere unter das IFG fallende Einrichtungen gestellt? In wie vielen Fällen wurde dabei eine Auskunft erteilt, eine Teilauskunft erteilt oder der Antrag abgelehnt (Bitte um Einzelaufschlüsselung nach den angefragten Behörden bzw. anderen Stellen)?
2. Wie verteilen sich die stattgegebenen Anträge auf Auskunft bzw. Einsicht nach dem IFG auf die in der Verwaltungsgebührenordnung definierten Kategorien?
3. In wie vielen Fällen fanden Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen zu diesen Anträgen statt und inwieweit waren diese erfolgreich?
4. In wie vielen Fällen wurden Anträge vom Antragsteller zurückgezogen? Bitte um Einzelaufschlüsselung, inwieweit Gründe für das Zurückziehen angegeben wurden.
5. In wie vielen Fällen wurde die Beauftragte für Informationsfreiheit von Menschen angerufen, die ihre Rechte nach dem IFG aufgrund einer nicht oder unzureichend erteilten Auskunft bzw. Einsicht verletzt sahen?
6. In wie vielen der von Frage 5 erfassten Fälle wurde die Beauftragte tätig, indem sie eine Empfehlung zu einer anderen Handhabung des IFG aussprach? Inwieweit wurde dies umgesetzt?
7. In wie vielen Fällen wurde ein Antrag nach dem IFG abgelehnt bzw. nur eine Teilauskunft erteilt auf Grundlage von (einzeln aufgeschlüsselt)
 - a. § 6 IFG (Schutz personenbezogener Daten)
 - b. § 7 bzw. § 7a IFG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)
 - c. § 9 IFG (Schutz besonderer öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung)
 - d. § 10 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)
 - e. § 11 IFG (Gefährdung des Gemeinwohls)
 - f. § 2 IFG, insoweit die angefragte Stelle nicht im Anwendungsbereich des IFG liegt
 - g. anderer Ausnahmen (aufgeschlüsselt)

Zu 1. bis 7.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 7 der Schriftlichen Anfrage
Drucksache 18/10410 verwiesen.

Berlin, den 5. März 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport